Satzung zur Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes der Universität Regensburg Vom 29. Juni 2015

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Studienzuschüsse

- (1) ¹Zur Verbesserung der Studienbedingungen erhält die Universität Regensburg kalenderjährlich staatliche Kompensationsmittel (Studienzuschüsse). ²Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitragseinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden. ³Es handelt sich um staatliche Haushaltsmittel, die der Universität zweckgebunden und ausschließlich zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks und ohne die Aufnahmekapazitäten zu erhöhen, zugewiesen werden. ⁴Sie sind einzusetzen grundsätzlich in den Verwendungskategorien
 - Verbesserung der Lehre
 - Verbesserung des Studentenservice
 - Verbesserung der Infrastruktur.
- (2) Aus den Studienzuschussmitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden.

Grundsätze der Verwendung und Verteilung, Antrags- und Verwendungsverfahren

- (1) ¹Die der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden kalenderjährlich bewirtschaftet. ²Die Verteilungsgrundlage je Verwendungszeitraum ergibt sich auf Basis einer Plansumme der für ein Jahr zugewiesenen Studienzuschüsse, bereinigt um einen 9%-Abzug für Gemeinkosten.
- (2) ¹Um eine Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen sicherzustellen, werden die nach Abzug der Gemeinkosten verbleibenden Studienzuschüsse zu 70% nach gewichteten Studienfällen den Fakultäten zugewiesen (kopfbezogene Mittel). ²Die verbleibenden 30% stehen für den weiteren Bedarf zur Verfügung (bedarfsbezogene Mittel). ³Bei der Zuweisung der kopfbezogenen Mittel wird der Anteil der Dritteldidaktikfächer mit einer Zweckbindung gesondert ausgewiesen. ⁴Antragsberechtigt sind für kopfbezogene Mittel die Fakultäten. ⁵Die Fachschaften haben ein Vorschlagsrecht. ⁶Für bedarfsbezogene Mittel sind die Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten antragsberechtigt. ⁷Ein Sechstel der bedarfsbezogenen Mittel soll bevorzugt für Anträge verwendet werden, die gemeinsam von Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten gestellt werden. ⁸Der Studentische Sprecherrat hat ein Vorschlagsrecht für bedarfsbezogene Maßnahmen.
- (3) ¹Die Universitätsleitung gibt die Ansätze für kopf- und bedarfsbezogene Anträge für jeden Verwendungszeitraum den Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten bekannt. ²Sie beschließt Richtlinien zum Verteilungsfahren, insbesondere zu Umwidmungen.
- (4) ¹Über die Verwendung der kopfbezogenen Mittel in den Fakultäten entscheidet eine paritätisch mit Professoren- und Studierendenvertretern besetzte Studienzuschusskommission jeder Fakultät.
 ²Dieser Kommission gehören mindestens vier Personen an. ³Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die Kommission tagt mindestens ein Mal jährlich. ⁵Die Fakultäten leiten der Universitätsleitung die getroffenen Beschlüsse unter Vorlage der Antrags-/Maßnahmenliste nebst Erläuterungen unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Verwendungsanträge für bedarfsbezogene Mittel obliegt der Zentralen Studienzuschusskommission (ZSZK). ²Die ZSZK setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 1. Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung als Vorsitzender

- 2. Kanzler,
- 3. ein Vertreter der zentralen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
- 4. drei Vertreter der Professoren auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 4 Jahren,
- 5. Vorsitzender des Studentischen Konvents.
- 6. Vorsitzender des Fachschaftenrats,
- 7. ein vom Sprecherrat benanntes Mitglied des Sprecherrats,
- 8. drei Vertreter der Fachschaftsvertretungen, die auf Vorschlag der Mitglieder des Fachschaftenrats vom studentischen Konvent gewählt werden.

³Die ZSZK tagt mindestens ein Mal jährlich. ⁴Die Vertretung aller Mitglieder erfolgt mittels Stimmrechtsübertragungen. ⁵Die Kommission leitet ihre Beschlüsse unter Vorlage der Antrags-/Maßnahmenliste einschließlich Erläuterungen der Universitätsleitung unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu.

(6) ¹Die Universitätsleitung übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Studienzuschusskommissionen nach Abs. 4 sowie Abs. 5 aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 BayHSchG), sie entscheidet über Entfristungsanträge in Personalangelegenheiten sowie bei Pattsituationen der Studienzuschusskommissionen. ²Der Präsident hat bei Abweichungen von hochschulpolitischen Zielsetzungen ein Vetorecht.

§ 3 Dokumentation, Rechnungslegung, Zeitpunkt der Verausgabung

- (1) ¹Die Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind hinsichtlich der jeweiligen Mittel und der bewilligten Maßnahmen für die Überwachung des Budgets verantwortlich. ²Sie dokumentieren und kontrollieren die Verwendung der im Verteilungszeitraum (§ 2 Absatz 1 Satz 2) verwendeten Studienzuschüsse und berichten der Universitätsleitung. ³Die Verausgabung der Mittel hat zeitnah zu erfolgen. ⁴Am Ende des Zuweisungszeitraums dürfen die Restmittel 10% der zugewiesenen Gesamtsumme nicht übersteigen. ⁵Über sämtliche Restmittel entscheidet die Universitätsleitung. ⁵Das Nähere zu den Restmitteln wird in den Richtlinien geregelt.
- (2) Die Universität berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einmal jährlich bis zum 1. März (erstmals 2016) über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,

Evaluation

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur

Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse gem. Art. 5a des Bayerischen

Hochschulgesetzes der Universität Regensburg vom 24. Juni 2013 in der Fassung vom 23. Juli

2014 außer Kraft. ³Diese Satzung wird drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2015

und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 29. Juni 2015.

Regensburg, den 29. Juni 2015

Universität Regensburg

Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 29. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung

ist daher der 29. Juni 2015.

4